



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MitInitiative – Zusammenschluss freier und selbst organisierter Kindertageseinrichtungen in Wiesbaden e.V.“

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Diesen Zweck verfolgt der Verein mit dem Ziel, freie und selbstorganisierte Tageseinrichtungen für Kinder zu unterstützen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vernetzung der freien und selbstorganisierten Tageseinrichtungen für Kinder
 - Vertretung der Interessen von freien und selbstorganisierten Tageseinrichtungen
 - fachliche Beratung
 - Unterstützung jeglicher Art, wie z.B. Dienstleistungsangebote.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a in der jeweils gültigen Höhe im Jahr erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen und bereit sind, an den Aufgaben des Vereins verantwortlich mitzuarbeiten.

Juristische Personen müssen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein, wenn sie Mitglied in der MitInitiative e.V. werden wollen und eine entsprechende Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bei Aufnahme vorlegen.



- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Austrittserklärung, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

§ 4 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/einer der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/einer Kassenwart/in
- - und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; jedoch bleibt der Vorstand im Amt bis Nachfolger/innen bestellt bzw. gewählt sind.

(4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann eine Person benennen, die alleine die Bankgeschäfte für den Verein ausüben kann.

§ 8 Geschäftsführung, Mitarbeitende

Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende einstellen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist die Zustimmung von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Landesarbeitsgemeinschaft freie Kinderarbeit Hessen e.V.“, Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung, geändert am 07.10.2021